

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Luzern, 19. Oktober 2021

Protokoll-Nr.: 1208

**Revision des Zivilgesetzbuches (Massnahmen gegen Minderjährigen-
heiraten)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zu oben erwähnter Änderung des Zivilgesetzbuchs Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir folgende Bemerkungen dazu haben:

I. Allgemeines

Das Ziel, Minderjährigenehen zu verhindern, erachten wir als wichtig. Aus der Vorlage des Bundes zeigt sich, dass die bisherigen Bemühungen und Regelungen nicht dazu geführt haben, dass dieses Ziel erreicht wurde. Der Klageprozess ist aufwändig, belastend für die Betroffenen und resultiert mehrheitlich in der Abweisung der Klage. Inzwischen werden die Vorschriften durch die Beteiligten offenbar umgangen, indem die Minderjährigenehen in der Schweiz erst gemeldet werden, wenn die Eheleute volljährig sind. Darauf weist die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) in ihrer Vernehmlassung hin.

Aufgrund der der Auswertung der Anzahl im Kanton Luzern beurkundeten Minderjährigenehen für die Jahre 2015 – 2020 ist ersichtlich, dass Minderjährigenehen tatsächlich erst sehr spät bekannt werden. Insofern ist zweifelhaft, ob die Lösung des Bundes grosse Wirkungen entfalten kann.

Die KAZ stellt dem Vorschlag des Bundes einen anderen Regelungsansatz gegenüber. Wir erachten keinen der beiden Vorschläge als zielführend, wobei uns der Ansatz der KAZ geeigneter erscheint als derjenige des Bundes, um Minderjährigenehen einzudämmen. Wir schlagen daher eine Variante des KAZ-Vorschlages vor.

II. Zur Problematik der Anerkennung von Minderjährigenheiraten

1. Wir schliessen uns dem Vorschlag der KAZ an, die Problematik der Minderjährigenehen nicht über das ZGB, sondern über das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291; IPRG) zu lösen. Da Minderjährigenehen in der Schweiz nicht gültig geschlossen werden können, handelt es sich bei den vorliegend zur Diskussion stehenden Minderjährigenehen ausschliesslich um solche, die im Ausland geschlossen wurden. Es sind immer Fälle mit Auslandsbezug. In der Schweiz ist jeweils (vorfrageweise) zu prüfen, ob diese Ehe auch anerkannt werden kann (z.B. beim Familiennachzug). Eine Regelung im IPRG statt wie vorgesehen im ZGB ist daher sinnvoll.

2. Die vorgeschlagene Regelung der KAZ führt zu einer Gleichbehandlung aller Fälle mit Schweizer Bezug (Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit Schweiz), unabhängig davon, ob die Ehe im In- oder im Ausland geschlossen wurde. Die Minderjährigenehe wird nicht anerkannt, Umgehungen sind nicht mehr möglich. In all diesen Fällen kann eine Ehe erst rechtsgültig geschlossen werden, wenn beide Brautleute volljährig sind. Mit dieser Regelung sollten aus unserer Sicht bereits viele Fälle von Minderjährigenehen verhindert werden können. Wir unterstützen diese Regelung vollumfänglich.

3. Bei Fällen, die keinen Bezug zur Schweiz aufweisen, schlägt die KAZ im Sinne einer Ausnahmeregel vor, dass eine Eheschliessung von Minderjährigen anerkannt wird, wenn sie der Ehe nach Eintritt der Volljährigkeit zustimmen. Dies soll für ausländische Personen gelten, die im Zeitpunkt der Eheschliessung im Ausland gelebt haben und erst danach in die Schweiz kommen (z.B. Flüchtlinge). Diese Regelung führt aus unserer Sicht zu schwierigen Rückabwicklungsfragen:

a) Die Ehe würde sich in einem Schwebestadium befinden, bis klar ist, ob die bei der Heirat minderjährige Person dieser auch zustimmt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Regelung, einer Eheschliessung nach Vollendung des 18. Altersjahres durch Anerkennung zuzustimmen, allen bekannt sein wird, gerade auch wenn Personen erst später in die Schweiz ziehen. Die Zustimmung würde daher oft erst in dem Zeitpunkt erfolgen, in dem ein Zivilstandsereignis eintritt (Geburt eines Kindes, Todesfall, etc.). In diesen Situationen wäre vorab zu klären, ob die Person gültig verheiratet ist. Wie sich aus der Statistik des Kantons Luzern für die Jahre 2015-2020 ergibt, wird eine solche Ehe in der Regel erst sehr spät gemeldet bzw. bekannt. Die betroffenen Personen waren im Zeitpunkt der Meldung nie unter 18 Jahre alt gewesen. Nur ein kleiner Teil war unter 25 Jahre alt. Die meisten waren wesentlich älter.

b) Wird die Minderjährigenehe erst im Zeitpunkt des Todes einer Person festgestellt, kann die verstorbene Person nicht mehr ihre Zustimmung erklären. Die Frage ist, wie damit umgegangen werden soll.

c) Wird die Ehe mit der Erklärung *ex tunc* als gültige Ehe anerkannt, dann gelten die Eheleute rückwirkend als verheiratet. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden sie aber – zumindest zivilstandsrechtlich – als ledig behandelt. Alle Ereignisse, die sie vor der Erklärung hatten, erlebten sie daher als Ledige. So muss der Vater ein allfälliges gemeinsames Kind anerkennen, da die Ehelichkeitsvermutung nicht zählt. Gewisse Namensführungen sind nicht möglich, etc. All diese Ereignisse müssten dann im Zivilstandsregister angepasst werden, da die betroffenen Personen nun rückwirkend als Ehepaar gelten. Das führt zumindest bei den Zivilstandsämtern zu einem beträchtlichen Mehraufwand. Allenfalls müssten auch andere Behörden (Steuern, Sozialversicherungen, Teilungsbehörden etc.) Verfahren rückabwickeln, da sie die Betroffenen als "ledig" behandelt haben.

d) Würde die Ehwirkung ex nunc ab dem Zeitpunkt der Zustimmung gelten, so ist zu berücksichtigen, dass die Möglichkeit der Zustimmung vielen nicht bekannt sein dürfte, gerade, wenn sie erst nach dem 18. Altersjahr (oder noch viel später) in die Schweiz kommen. Sie würden die Erklärung also erst abgeben, wenn Veranlassung dazu besteht (z.B. bei der Geburt eines Kindes). Davor haben sie allenfalls schon zahlreiche Ereignisse im Ausland (und allenfalls im Inland, wenn der Zeitpunkt der Eheschliessung nicht geprüft wurde wie z.B. bei einem Erbfall) als "verheiratet" gehabt (Geburt früherer Kinder, Scheidung, Erbfall, etc.). Hier stellt sich auch die Frage, wie dies rückwirkend zu betrachten ist.

III. Änderungsvorschläge

Der Lösungsvorschlag der KAZ befriedigt nicht ganz und bringt viele praktische Abwicklungsfragen mit sich. Stattdessen soll die von ausländischen Personen im Ausland gültig geschlossene Ehe (ohne Bezug zur Schweiz) anerkannt werden, sofern sie nicht gegen den ordre public verstösst (vgl. dazu Art. 27 Abs. 1 IPRG). Diese Lösung entspricht dem allgemeinen Vorgehen im IPRG, auch im Zusammenhang mit anderen gültig im Ausland geschlossenen besonderen Eheformen wie Bigamie, Ehe auf Zeit, Stellvertreterehen usw. Mit der Prüfung des ordre public besteht die Möglichkeit, sachgerechte Lösungen zu finden.

Es ist uns bewusst, dass dieses Vorgehen – wie bereits bisher in den gerichtlichen Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe nach ZGB – in den meisten Fällen dazu führen wird, dass eine Minderjährigenheirat anerkannt wird. Es wird aber nur noch in reinen Auslandsfällen möglich sein, in denen die Heirat nicht unserer Rechtshoheit unterstand. Wir beantragen deshalb

- Artikel 105a Absatz 2 VE-ZGB zu streichen,
- Artikel 9a VE-PartG zu streichen,
- einen neuen Artikel 45 Absatz 2^{bis} im IPRG einzufügen:
«War zum Zeitpunkt der Eheschliessung die Braut oder der Bräutigam minderjährig, wird eine Ehe nur anerkannt, wenn weder die Braut noch der Bräutigam zum Zeitpunkt der Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht besessen haben oder einen Wohnsitz in der Schweiz hatten.»

IV. Bei Festhalten an den Änderungsentwürfen ZGB und PartG

Für den Fall, dass an den vorgesehenen ZGB- und PartG-Änderungen festgehalten werden sollte, haben wir folgende Bemerkungen:

a) Zum materiellen Recht

Nicht jede Minderjährigenheirat wird unter Zwang geschlossen. Allerdings sind eine grosse Altersdifferenz oder ein hoher Migrationsdruck Indizien dafür. In den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf steht, dass der Druck auf die zwei Ehepartner vor und nach der Heirat gross ist. Dieser Druck von Verwandtschaft und Netzwerk wird nicht kleiner, wenn die Personen 18-jährig geworden sind. Entsprechend wahrscheinlich ist, dass eine Person, die unter Zwang geheiratet hat, auch nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres kaum erklären wird, die Heirat sei unter Zwang geschehen.

Deshalb könnten wir uns zur vorgeschlagenen Regelung ergänzende Kriterien vorstellen. Bei bestimmten Voraussetzungen sollen die Verheirateten glaubhaft machen müssen, dass ihre Beziehung schon länger besteht und gelebt wird. Andernfalls wird die Ehe für ungültig erklärt. Als Kriterien kämen beispielsweise einerseits mehr als 10 Jahre Altersdifferenz zwischen den Ehepartnern in Frage und andererseits der Migrationsdruck im Heimatland des einen Ehepartners.

b) Zum prozessualen Recht

Das Eheungültigkeitsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Scheidungsklage (Art. 294 der Schweizerischen Zivilprozessordnung; ZPO). Diese sieht in Artikel 291 ZPO eine Einigungsverhandlung zwischen den Ehegatten vor. Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass eine solche Einigungsverhandlung gerade bei Eheungültigkeitsverfahren zufolge Minderjährigkeit in den meisten Fällen keinen Sinn macht, da die Parteien sich nicht über die Ungültigkeit einigen können – das Gericht muss das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen von Amtes wegen prüfen (Art. 277 Abs. 3 ZPO). Eine gesetzliche Anpassung erachtet der Gesetzgeber dennoch nicht für notwendig, da die Bestimmungen zum Scheidungsverfahren nur sinngemäss anzuwenden sind und somit ein Verzicht auf die Einigungsverhandlung bereits nach geltender ZPO grundsätzlich möglich ist. Wir regen jedoch an, in der ZPO explizit auszuführen, dass ein Einigungsversuch entfallen und das Verfahren direkt mit einer Klage gemäss Artikel 290 ZPO anhängig gemacht werden kann.

Wichtig in solchen Verfahren wäre zudem, der minderjährigen Partei zwingend eine Kindesvertretung im Sinne von Artikel 299 ZPO zuzuweisen, da eine Vertretung durch die Eltern problematisch sein dürfte.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat